

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt des 6-streifigen Ausbaues der BAB 7 von nördlich der Anschlussstelle Dorfmark bis nördlich der Anschlussstelle Bad Fallingbostel von km 78,000 bis km 87,545

Anhörungsverfahren

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht nach § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung, § 74 Abs. 2 UVP i.d.F. G v. 20.07.2017 - die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welches nach der bis zum 16.05.2017 gelten Fassung des UVP zu Ende geführt wird.

Für das Straßenbauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Bad Fallingbostel (Gemarkungen Fallingbostel, Dorfmark, Jettebruch und Vierde), im Gemeindefreien Bezirk Osterheide (Gemarkungen Wense, Oerbke, Untereinzingen, Hartem) und in der Stadt Walsrode (Gemarkung Bockhorn) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den 2. Bauabschnitt des 6-streifigen Ausbaues der Bundesautobahn 7 von nördlich der Anschlussstelle Dorfmark bis nördlich der Anschlussstelle Bad Fallingbostel von km 78,000 bis km 87,545. Die Gesamtlänge des Bauabschnitts beläuft sich auf einen ca. 9,545 km langen Abschnitt und erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Fallingbostel (Fahrtrichtung Hannover) und des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Fahrtrichtung Hamburg). Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen unter Nr. 688 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) im Vordringlichen Bedarf eingestellt. Im Rahmen des Vorhabens werden die Überführungsbauwerke der Gemeindestraße nach Küddelse, die Vogteistraße, über den Fischdorfer Bach, den Steinbach, den Forellenbach sowie die Durchlassbauwerke der querenden Gräben und das Anschlussgleis im Bereich Dorfmark / Oerbke erneuert. Zudem werden zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Wildtiere die Bauwerke über den Forellenbach, Oerbker Bach und Steinbach aufgeweitet.

Durch das Vorhaben kommt es u. a. durch Flächeninanspruchnahme zu einer bau- und anlagebedingten Betroffenheit des FFH-Gebietes „Böhme“ (DE 2924-301), das sich westlich der Autobahntrasse befindet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Oberflächenwasserkörpers Böhme II mit den Nebengewässern Fischdorfer Bach, Forellenbach, Steinbach, Bullengraben und Oerbker Bach, die zudem von der Autobahn gequert werden.

Durch das Vorhaben werden Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen des Vorhabens einschließlich seiner Umweltauswirkungen:

Erläuterungsbericht mit Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Unterlage 01), Übersichtskarte (Unterlage 02), Übersichtslagepläne (Unterlage 03), Übersichtshöhenpläne (Unterlage 04), Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 06), Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 07), Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen einschließlich Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer (Unterlage 08); Maßnahmenübersichtspläne einschließlich Maßnahmenplänen, Maßnahmenblätter einschl.

vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation zu den Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 09); Grunderwerbspläne und anonymisiertes Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Straßenquerschnitte (Unterlage 14), Lageplan Bahnübergang (Unterlage 16), Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17), Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18), Umweltfachliche Untersuchungen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1), Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2), FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3) und Faunistisches Gutachten (Unterlage 19.5); Baugrunduntersuchungen - nur im digitalen Planungsordner im UVP-Portal (Unterlage 20), Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21), Verkehrsuntersuchungen (Unterlage 22).

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

26.10.2020 bis zum 25.11.2020 (einschließlich)

auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/> und dort unter dem Titel „BAB 7 – 6-streifiger Ausbau zwischen AS Dorfmark und AS Bad Fallingbostel“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **26.10.2020** bis einschließlich zum **25.11.2020** während der Dienststunden bei der **Stadt Bad Fallingbostel**, dem **Gemeindefreien Bezirk Osterheide** und der **Stadt Walsrode** zur allgemeinen Einsicht aus. **Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen zu den nachfolgenden Zeiten nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Stadt Bad Fallingbostel, Rathaus, Vogteistraße 1, 29663 Bad Fallingbostel, Raum 205, Tel. 05162/401-62

	von	bis		von	bis
Montag	09:00 Uhr	12:00 Uhr	und und und	14:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr	12:00 Uhr		14:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr	12:00 Uhr		14:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr	12:00 Uhr		14:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr	12:00 Uhr		--	--

Gemeindefreier Bezirk Osterheide, Hauptverwaltung Oerbke, Gillweg 7, 29683 Oerbke, Tel. 05162/9602-0

	von	bis		von	bis
Montag	08:00 Uhr	12:00 Uhr	und	--	--
Dienstag	08:00 Uhr	12:00 Uhr		--	--
Mittwoch	08:00 Uhr	12:00 Uhr		--	--
Donnerstag	08:00 Uhr	12:00 Uhr		14:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr	12:00 Uhr		--	--

Stadt Walsrode, Rathaus, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Raum 218, Tel. 05161/977-224

	von	bis
Montag	08:30 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr	16:00 Uhr

Donnerstag	08:30 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	12:00 Uhr

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist das Rathaus geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der o. g. Telefon-Nummer vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegung im Internet. Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die NLStBV per Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **28.12.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der Auslegungsgemeinden, dies sind die Stadt Bad Fallingb., der Gemeindefreie Bezirk Osterheide sowie die Stadt Walsrode oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen. Vor dem **26.10.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an

diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.badfallingbostel.de, www.osterheide.de, www.walsrode.de eingesehen werden. Die Planunterlagen werden für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingestellt.

Bad Fallingbostel, den 05.10.2020

Stadt Bad Fallingbostel
Die Bürgermeisterin

Gemeindefreier Bezirk Osterheide
Der Bezirksvorsteher

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

T h o r e y

E g e

S p ö r i n g